



I. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen «Hägar-Club» (nachfolgend «HC» genannt) besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Dürnten. Der HC behält sich jedoch vor, bei sportpolitischen Fragen im Interesse des EHC Dürnten Vikings (nachfolgend «Vikings» genannt) und des Eishockey öffentlich Stellung zu beziehen und gegebenenfalls auch politisch aktiv zu werden.

II. Zweck

Artikel 2

Der HC lebt den Grundgedanken, die Vikings in finanzieller und ideeller Hinsicht direkt oder indirekt zu unterstützen. Der HC pflegt aktiv die Förderung der Geschäftsbeziehungen der Mitglieder untereinander sowie mit den Exponenten der Vikings.

Der Verein bezweckt die Unterstützung der Nachwuchsentwicklung der Vikings

Der HC verwaltet die erwirtschafteten Erträge selber, allerdings mit dem Grundgedanken, die die Vikings unterstützt werden.

Die finanziellen Mittel können auch für die Geschäftstätigkeiten der Vikings zur Verfügung gestellt werden.

III. Mittel

Artikel 3

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder, welche jährlich neu bestimmt werden
- dem Vereinsvermögen und seinen Erträgen
- freiwilligen Zuwendungen und Spenden
- Erträgen aus verschiedenen Aktivitäten

Artikel 4

Für die Verpflichtungen des Vereins haften ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Mitgliedschaft

Artikel 5

Die Generalversammlung kann die Zahl der Mitglieder begrenzen. Über die Reihenfolge des Beitritts gesuchs entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann zudem Freimitglieder oder Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 6

Mitglieder werden im Segment von natürlichen und juristischen Personen rekrutiert. Bei natürlichen Namen wird nur deren Namen eingetragen. Ein Hinweis auf eine mit der natürlichen Person in irgendeiner Form verbundenen juristischen Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit erfolgt nicht.



Artikel 7

Beitrittsgesuche juristischer und natürlicher Personen sind schriftlich einzureichen und der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Artikel 8

Erlöschen der Mitgliedschaft:

- Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt ist jederzeit auf Ende eines Geschäftsjahres.
- Durch den Ausschluss durch den Vorstand unter anderem bei Nichtbezahlung der Mitgliederbeitrages oder bei vereinschädigendem Verhalten.

Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge können nicht zurückgefordert werden.

V. Organisation

Artikel 9

Vereinsorgane sind wie folgt:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle/Revision

Statutenänderung gemäss einstimmigen Beschluss der Generalversammlung vom 5. Juli 2019: Der Punkt Kontrollstelle/Revision wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 10

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Generalversammlung wird innert drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchgeführt. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres. Die ordentliche Generalversammlung wird schriftlich durch den Vorstand einberufen unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge zu Händen der ordentlichen Generalversammlung sind schriftlich und begründet dem Vorstand zwei Wochen im Voraus bekanntzugeben.

Statutenänderung gemäss einstimmigen Beschluss der Generalversammlung vom 5. Juli 2019: Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Jahres. Die übrigen Punkte des Artikels 10 bleiben unverändert bestehen.

Artikel 11

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann wie folgt einberufen werden:

- durch den Vorstand
- durch die Kontrollstelle/Revision
- auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der eingetragenen Mitglieder
- nach einer Vorausankündigung von mindestens 20 Tagen und innert zweier Monaten

Artikel 12

Die Aufgaben der Generalversammlung sind wie folgt:

- Genehmigung des Protokolls des Vorjahres
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Vorschlages
- Festlegung der Mitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle/Revision



Hägar-Club Statuten

- Beratung und Beschlussfassung traktandierter Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Erlass von Reglementen
- Auflösung des Vereins

Statutenänderung gemäss einstimmigen Beschluss der Generalversammlung vom 5. Juli 2019: Der Revisorenbericht muss nicht genehmigt werden, der Revisorenbericht wird verlesen und zur Kenntnis genommen.

Artikel 13

Beschlussfassung

- Abstimmung und Wahlen werden offen durchgeführt. Sie erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten.
- Änderungen der Statuten oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen nötig.

Artikel 14

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern:

- Präsident
- Aktuar
- Finanzen

Artikel 15

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind unbegrenzt wieder wählbar. Der Rücktritt ist möglich auf den Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung hin. Sind Neuwahlen während des Geschäftsjahres nötig, können diese auf dem Briefweg erfolgen, wird nicht innert 20 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung verlangt.

Artikel 16

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes konstituieren sich selbst. Der Präsident führt die Vereinsgeschäfte und leitet die Sitzungen der Versammlung. Die Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten. Die Vorstandsmitglieder haben Kollektivunterschrift zu zweien.

Artikel 17

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Rechte:

- Er vertritt den Verein nach aussen.
- Er erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung
- Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, soweit die Aktiven vorhanden sind im Sinne der Zweckbestimmung.
- Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Er organisiert die Clubaktivitäten.
- Er beruft die Generalversammlung ein.
- Er erledigt die Beschwerden und Reklamationen.
- Er kann zur Bewältigung spezieller Aufgaben Kommissionen einsetzen und deren Zusammensetzung bestimmen.
- Er kann zu Vorstandssitzungen weitere Vertreter mit beratender Stimme zuziehen. Insbesondere solche aus dem Umfeld der Vikings oder eigene Mitglieder.
- Er kann für den Vorstand der Vikings Clubmitglieder delegieren, respektive zur Wahl vorschlagen.

Artikel 18



Hägar-Club Statuten

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren oder bestimmt eine Treuhandgesellschaft zur Prüfung des Rechnungswesens für eine Amtsdauer von drei Jahren. Die Kontrollstelle hat jederzeit Einsichtsrecht in die Belege, Vermögensverhältnisse und Buchhaltung. Die Prüfung erfolgt jährlich mindestens einmal und wird schriftlich zu Händen der Generalversammlung festgehalten.

Artikel 19

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die EHC Dürnten Vikings.

Artikel 20

Diese Statuten wurden genehmigt an der Generalversammlung vom 25. Juni 2014 und treten damit in Kraft.

Die Gründungsmitglieder:

Peter Bächer

Peter Bamert

Daniela Bopp

Rolf Gübeli

Marco Maroni